

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Graf-Bernhard-Realschule
vertreten durch Herrn Schulleiter Martin Fischer
und
Stadt Lippstadt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christof Sommer

über

die Beschäftigung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit an der Graf-Bernhard- Realschule

Einleitung

Nach § 81 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder und Jugendhilfe - und § 5 b Schulverwaltungsgesetz sollen die örtlichen Träger der Jugendhilfe als auch die Schulen und die Schulverwaltung zur Förderung der Bildung und Erziehung zusammenarbeiten, um die Lebensbedingungen für junge Menschen weiter zu verbessern.

In der Stadt Lippstadt findet diese Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten bereits seit Jahren statt, insbesondere sind hier die folgenden Aufgabenbereiche zu nennen: Ganztagsangebote, Einzelfallhilfen, Präventionsprojekte u.a.

Diese Zusammenarbeit soll durch die Einführung der Schulsozialarbeit als Teil der Jugendsozialarbeit flächendeckend an den Lippstädter Realschulen, Drost-Rose-Realschule, Edith-Stein-Realschule und Graf-Bernhard-Realschule, verstärkt werden. Schulsozialarbeit soll unter dem Gesichtspunkt „Leben und Lernen im Sozialraum“ eingeführt werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Lippstädter Realschulen, der örtliche Jugendhilfeträger Stadt Lippstadt und der Schulträger Stadt Lippstadt gemeinsam eine Bedarfs- und Notwendigkeitsanalyse zur Einführung von Schulsozialarbeit im Mai/Juni 2008 durchgeführt.

Das Ergebnis der vorgenommenen Analyse zeigt die Notwendigkeit des unmittelbaren Einsatzes soziopädagogischer Fachkräfte an den Realschulen in Lippstadt sowie die erforderliche Vernetzung mit den Institutionen der örtlichen Jugendhilfe.

Die Einführung der Schulsozialarbeit an den Lippstädter Realschulen soll auf der Grundlage der Landeserlasse vom 23.01.08 (Amtsblatt S. 97,142) und vom 25.04.2008 (Az.: 524-6.03.16-48049) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein Westfalen“ erfolgen.

- Durchführung von Elterngesprächen bzw. Elternarbeit
- Moderation bei Konfliktgesprächen
- Mitarbeit in schulischen Konferenzen
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Elternabenden
- Kooperation mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium
- Mitwirkung in Projektarbeiten und während schulischer Projekttag
- Entwicklung außerunterrichtlicher Freizeitangebote
- Beteiligung/Mitwirkung beim Ganztagsangebot.

3. Personeller Umfang der Schulsozialarbeit

Der personelle Umfang zur Einführung von Schulsozialarbeit wurde ermittelt auf der Grundlage der im Mai/Juni 2008 durchgeführten Bedarfs- Notwendigkeitsanalyse.

Danach und auf der Grundlage der Landeserlasse vom 23.01.2008 und 25.04.2008 zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf veranschlagte Lehrerstellenanteile ist folgender personeller Einsatz Voraussetzung für die Einführung von Schulsozialarbeit an der Realschule:

- Einsatz einer 0,5 Stelle des Landes NRW (sozialpädagogische Fachkraft) und
- im gleichen Umfang Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte der Stadt Lippstadt als örtlicher Jugendhilfeträger bzw. von freien Trägern der Jugendhilfe bzw. sonstigen Trägern.

Die Fachkräfte sollen auf der Grundlage dieser Vereinbarung zusammenarbeiten und eine optimale Vernetzung im Sozialraum sicherstellen.

Der Dienstsitz der sozialpädagogischen Fachkraft des Landes NRW ist in der Realschule.

Die konkrete Aufgabenbeschreibung der sozialpädagogischen Fachkraft des Landes NRW ergibt sich aus Ziffer 2 dieser Vereinbarung.

Die wahrzunehmenden Aufgaben der Fachkräfte des örtlichen Jugendhilfeträgers bzw. anderer Träger mit den entsprechenden Stellenanteilen sind u.a. in der Zusammenarbeit mit der sozialpädagogischen Fachkraft der Schule im Wesentlichen:

- Beratung in der Einzelfallhilfe
- Mitwirkung bei Gesprächen, Fallbesprechungen zu problematischen Schülern
- Beratung zur Ausgestaltung von präventiven Angeboten
- Mitwirkung bei einzelnen präventiven Angeboten in der Schule
- Sofortiger Ansprechpartner für alle Fragen der Kindeswohlgefährdung
- Mitwirkung bei schwierigen Elterngesprächen / auch Hausbesuchen
- Einleitung/ Koordination von Jugendhilfemaßnahmen

7. Sonstige Rahmenbedingungen

Die Schule stellt einen geeigneten und mit einer Büroeinrichtung versehenen Raum zur Verfügung, den beide Fachkräfte für Einzel- und Kleingruppen-Gespräche nutzen können.

8. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Fachkraft in Trägerschaft des Landes wird von der Schulleitung ausgeübt.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Fachkräfte der Stadt Lippstadt, die im Rahmen der Schulsozialarbeit an der Realschule tätig sind, liegt bei der Stadt Lippstadt.

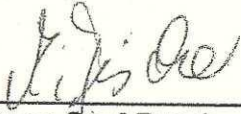
9. Datenschutzregelungen

Schulsozialarbeit unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. An der Schule erfasste, schülerbezogene Daten dürfen nicht mit personenbezogenen Sozialdaten, die seitens des Jugendhilfeträgers erfasst worden sind, vermengt, ausgetauscht, verbreitet oder abgeglichen werden. Sozialdaten dürfen grundsätzlich nur dann erhoben, gespeichert und übermittelt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen hierzu vorliegt.


10. Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Tage der Arbeitsaufnahme der sozialpädagogischen Fachkraft des Landes NRW bei der Realschule in Kraft. Diese Vereinbarung gilt solange die Voraussetzungen nach den vorgenannten Punkten sind.

Lippstadt, 27.11.2008



Schulleitung Graf-Bernhard-Realschule



Stadt Lippstadt

ho.